



Merkblatt „Information zur Bachelorarbeit“ (B.A. Wirtschaft und Kultur Chinas)

1. Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 120 Leistungspunkte erbracht und ein Seminar bestanden hat. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung zu beantragen.

2. Anmeldung zur Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird mittels „**Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit (B.Sc. VWL/ B.A. WKC)**“ angemeldet. Das entsprechende Formblatt ist auf der [Homepage des Studienbüros Volkswirtschaftslehre](#) erhältlich.

Die Bachelorarbeit kann wahlweise in der BWL, Sinologie oder VWL geschrieben werden.

Studierende sprechen das Thema der Bachelorarbeit mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter ab. Es wird dringend empfohlen frühzeitig (d.h. im Laufe des letzten Studienseesters) Kontakt mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter aufzunehmen, um ein Thema für die Bachelorarbeit abzusprechen. Bitte beachten Sie, dass alle Professoren, die im B.A. Wirtschaft und Kultur Chinas lehren oder gelehrt haben, berechtigt sind, Bachelorarbeiten zu betreuen. Auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird das Thema von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter eingetragen bzw. bestätigt. Das Unterschriftsdatum der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters gilt als Ausgabedatum des Themas und ist das Startdatum der Bearbeitungszeit. Nach der Unterzeichnung reichen Sie bitte das Formular zusammen mit einem Scan bzw. Foto Ihres Personalausweises unverzüglich per Mail beim zuständigen Lehr- und Prüfungsmanagement im Studienbüro ein.

Das Thema der Bachelorarbeit und der Abgabetermin sind nach Abgabe des korrekten Antrages aus STiNE zu entnehmen.

Das Thema darf nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit und nur begründet zurückgegeben werden. Außerdem kann das Thema der Arbeit von den Betreuenden auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

3. Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht den Studierenden ein Zeitraum von 9 Wochen zur Verfügung. Hieraus ergibt sich der Abgabetermin.

Soll die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert werden, muss unverzüglich ein schriftlicher Antrag beim Vorsitz des Prüfungsausschusses eingereicht werden. Die Bachelorarbeit kann maximal um eine Woche verlängert werden (außer in Fällen außergewöhnlicher Härte). Die Begründung zur Verlängerung ist von den Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen und formlos an das Studienbüro Volkswirtschaftslehre per Mail zu senden.

Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest im Studienbüro Volkswirtschaftslehre per Mail beim zuständigen Lehr- und Prüfungsmanagement einzureichen. Die Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn das Attest spätestens sieben Tage nach seiner Ausstellung vorliegt. Über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erhalten Studierende keine gesonderte Benachrichtigung. Das neue Abgabedatum der Bachelorarbeit ist in STiNE ersichtlich. Bitte prüfen Sie Ihren STiNE-Account.

4. Form der Bachelorarbeit

Die Seitenformatierung soll nach folgenden Angaben erfolgen (es sei denn, die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter hat andere Vorgaben gemacht):

- Papierformat: A4
- Oberer und unterer Rand: 2 cm
- Linker Rand: 5 cm, rechter Rand 1 cm (Satzbreite 15 cm)
- Zeilenabstand: 18 Pt. (1,5-zeilig) im Textbereich
- Schriftgrad (Text): 11-12 Pt., Schriftart: kein Script, Symbol (außer in Formeln) oder ähnliche Schriftbilder
- Einseitiger Druck

Die Gestaltung des Deckblatts ist formlos, folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Titel der Bachelorarbeit (wie bei der Anmeldung festgelegt),
- Name, Adresse, Matrikelnummer und Studiengang Studierende,
- Name der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und
- das bei der Zulassung genehmigte Abgabedatum.

Auf die letzte Seite der Arbeit ist folgende **handschriftlich unterzeichnete Erklärung** aufzunehmen:

„Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der im beigefügten Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Alle Internetquellen sind der Arbeit beigefügt. Des Weiteren versichere ich, dass ich die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht habe und dass die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.“

Zum adäquaten Beleg der Internetquellen muss Folgendes der Arbeit beigefügt sein: Die Internet-Adresse sowie Tag und Uhrzeit des Internetabrufs. Es wird freigestellt, ob die Quelle in Kopie (auf Papier oder auf dem elektronischen Speichermedium) beigefügt wird.

5. Abgabe der Bachelorarbeit

Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Bachelorarbeit ist bis spätestens 23:59 Uhr am Abgabetermin in elektronischer Form (Dateiform: PDF) bei der zuständigen Person im Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement im Studienbüro einzureichen. Die unterzeichnete Erklärung ist entweder als separaten Mailanhang oder als letzte Seite der elektronischen Arbeit mitzuschicken. Eine vorzeitige Abgabe ist nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Person im Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement möglich.
2. Eine schriftliche Ausfertigung und ein geeignetes elektronisches Speichermedium, wie zum Beispiel ein USB-Stick, muss beim Studienbüro nachgereicht werden. Die schriftliche



Ausfertigung ist zusammenhängend zu binden (keine Ringbindung, Heftung oder ähnliches). Auf dem Speichermedium müssen die elektronische Version der Bachelorarbeit sowie ggfs. zusätzliche Quellen hinterlegt sein. Die Einreichung im Studienbüro kann während der Öffnungszeiten des Studienbüros erfolgen. Die Öffnungszeiten sind auf der [Homepage des Studienbüros](#) veröffentlicht. Für eine Abgabe außerhalb der Öffnungszeiten des Studienbüros steht Ihnen der große Briefkasten vor dem Eingang des Studienbüros VWL zur Verfügung. Alternativ ist auch eine postalische Zusendung an folgende Adresse möglich:

*Universität Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Volkswirtschaftslehre
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg*

Eine Aushändigung der Abschlussdokumente erfolgt nur, wenn dem Studienbüro das gebundene Exemplar inklusive Speichermedium vorliegt.

Das Versäumen des Abgabetermins regelt §16 Abs. 1 der „Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“.

6. Benotung und Gutachteneinsicht

Neben der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter wird Ihre Abschlussarbeit von einer weiteren Person bewertet. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter werden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die beiden Gutachter:innen bewerten Ihre Abschlussarbeit jeweils einzeln und erstellen je ein Gutachten. Sofern die Bewertungen voneinander abweichen, errechnet sich die Note der Abschlussarbeit als Mittelwert beider Bewertungen. Sobald die Gutachten im Studienbüro vorliegen, wird die Note Ihrer Abschlussarbeit in STiNE eingetragen und Sie erhalten eine Notenmitteilung per Mail. Die Gutachten liegen der Notenmitteilung bei.

7. Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses zu beantragen.

Weitere Details können der „Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.)“¹ und den „Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Kultur Chinas“ entnommen werden.

8. Kontakt

Auf der Homepage des Studienbüros Volkswirtschaftslehre finden Sie die [Kontaktdaten des Teams B.A. WKC](#). Zögern Sie nicht, sich bei weiteren Fragen an die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanager:innen zu wenden!

¹ Studienbeginn vor WiSe 14/16: §16 Abs. 1 der „Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaftenc für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.)“ bzw. der „Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“